

EINGEGANGEN
08. JULI 2013



Gemeindeverwaltung Heidersdorf * Am Rathaus 4 * 09548 Kurort Seiffen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13/15

01099 Dresden

Ihre Zeichen

Ihr Antrag vom
20.05.2013

Unser Zeichen
Li/Kr

Datum
01.07.2013

Gestattung einer Plakatierung

1. In Vollzug des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Straßengesetzes sowie des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 17 der Polizeiverordnung der Gemeinde Heidersdorf vom 07. April 2008 wird widerruflich die

Genehmigung

erteilt, in der Zeit vom **22.07.2013** bis **29.09.2013** im Gemeindegebiet Heidersdorf Plakate i. Z. m. der **Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013** gemäß Ihres o. g. Antrags anzubringen.

2. Neben der Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften wird die Genehmigung insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 2.1 Das Anbringen von Wahlwerbung im Bereich des Gebäudes der Gemeindeverwaltung Heidersdorf, Olbernhauer Str. 3, 09526 Heidersdorf sowie im Bereich des Wahllokals (Turnhalle), Olbernhauer Str. 7, 09526 Heidersdorf ist im Umkreis von 150 m untersagt.
 - 2.2 Plakate dürfen nicht in Kreuzungsbereichen, auf Verkehrsinseln und an Verkehrszeichen angebracht werden. Sie dürfen zu keiner Sichtbehinderung, vor allem in Kurven und Straßeneinmündungen, führen.
 - 2.3 Das Anbringen von Plakaten an Buswartehäuschen und Zäunen gemeindlicher Einrichtungen ist untersagt.
 - 2.4 Die vorgesehenen Werbeträger sind witterungsfest und mit der notwendigen Sorgfalt anzubringen, so dass ein Abreisen bzw. Ablösen von der Unterlage ausgeschlossen ist.
 - 2.5 Beim Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen dürfen keine Nägel und Schrauben verwendet werden.
 - 2.6 Mit Ablauf der o. g. Frist müssen alle Plakate entfernt sein.

3. Für diese Genehmigung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Begründung

Das Anbringen und Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung gem. § 18 Sächsisches Straßengesetz dar. Für die Erlaubniserteilung in Ortsdurchfahrten ist die Gemeinde zuständig.

Unerlaubtes Plakatieren in Sichtbereichen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gehwegen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen etc. ist gem. § 10 der Polizeiverordnung der Gemeinde Heidersdorf verboten. Nach § 17 der Polizeiverordnung kann die Gemeinde jedoch Ausnahmen zulassen.

Ihrem Antrag vom 20.05.2013 wurde vollständig entsprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Heidersdorf, Am Rathaus 4, 09548 Kurort Seiffen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


D. Lippmann
Bürgermeister